



Vertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Oberstufenzentrum Wattenwil

zwischen der

Einwohnergemeinde Wattenwil

(Sitzgemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat

und der

Einwohnergemeinde Seftigen

(Anschlussgemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat

I. Allgemein

Zweck	Art. 1 ¹ Dieser Vertrag regelt die Aufnahme von Oberstufenschülerinnen und -schülern aus der Gemeinde Seftigen am Oberstufenzentrum Wattenwil.
Beteiligte Gemeinden	Art. 2 Im Oberstufenzentrum Wattenwil werden Schülerinnen und Schüler aus den Einwohnergemeinden Blumenstein, Burgstein, Forst-Längenbühl, Gurzelen, Pohlern, Seftigen und Wattenwil aufgenommen. Wattenwil ist Sitzgemeinde, alle anderen sind Anschlussgemeinden.
Beitritt weiterer Gemeinden	Art. 3 Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden einen Zusammenarbeitsvertrag für die Aufnahme deren Oberstufenschülerinnen und -schülern abschliessen.
Verpflichtung zur Schülerübernahme	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Wattenwil verpflichtet sich, Schülerinnen und Schüler der 7. – 9. Klasse (3. Zyklus) der Anschlussgemeinde, welche nicht die Realschule in Seftigen besuchen, im Oberstufenzentrum Wattenwil aufzunehmen.
Verpflichtung zur Schülerabgabe	Art. 5 Die Einwohnergemeinde Seftigen verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler der 7. – 9. Klasse (3. Zyklus), welche nicht die Realschule in Seftigen besuchen, ins Oberstufenzentrum Wattenwil zu schicken.
Aufnahmekriterien	Art. 6 ¹ Für die Aufnahme in den jeweiligen Schultyp der Sekundarstufe I müssen die Bedingungen gemäss Übertrittsverfahren (VSG und DVBS) erfüllt sein. ² Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmebedingungen in die Sekundarschule in nur einem Niveaufach erfüllen, können auf Wunsch der Eltern als Realschüler im Oberstufenzentrum Wattenwil aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden	Art. 7 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde entscheidet auf Antrag der Oberstufenkommission über die Aufnahme einzelner Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden.
Modellwahl	Art. 8 Am Oberstufenzentrum Wattenwil wird nach dem durchlässigen Modell unterrichtet.
Tagesschule	Art. 9 Das Angebot der Tagesschule steht allen Schülerinnen und Schülern der Anschlussgemeinden, welche am Oberstufenzentrum unterrichtet werden, offen.
Standort	Art. 10 Das Oberstufenzentrum befindet sich in Wattenwil.
Schulanlagen und Mobiliar	Art. 11 ¹ Die Sitzgemeinde ist Eigentümerin der Schulanlagen, des Mobiliars und des gesamten, für den Schulbetrieb eingesetzten Vermögens.

² Für schulfremde Belegungen ist ausschliesslich die Sitzgemeinde zuständig.

³ Die Gebäude der Schulanlage liegen im Kompetenzbereich der Sitzgemeinde, welche vor allfälligen Beschlussfassungen in Sachen Unterhalt/Sanierung und Auflösung die Oberstufenkommission anhört.

Überprüfung der
Zumutbarkeit der
Schulwege

Art. 12 Die Überprüfung der Zumutbarkeit der Schulwege ist Sache der Wohnsitz-/Aufenthaltsgemeinde der Schülerinnen und Schüler.

II. Organisation und Aufgaben

Aufgaben
Schulkommission

Art. 13 ¹ Die Oberstufenkommission übt die Aufsicht über das Oberstufenzentrum aus und erfüllt die ihm von der kantonalen Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben der Sekundarstufe I.

² Insbesondere ist sie verantwortlich für:

- a) Strategische Ziele und Berichterstattung Kanton
- b) Disziplinar massnahmen
- c) Schulorganisation
- d) Erarbeitung Budget
- e) Informationsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit

Aufgaben
Abteilungsleitung Bildung

Art. 14 Die Abteilungsleitung Bildung ist verantwortlich für die operativen Aufgaben im Bildungsbereich und die Schnittstelle zur Gemeindeverwaltung Wattenwil.

Aufgaben Schulleitung

Art. 15 Die Schulleitung ist verantwortlich für die Sicherstellung des operativen Schulbetriebs, insbesondere die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu Standorten, Klassen, Tagesschulmodulen und Betreuungsfaktor.

Aufgaben Sekretariat

Art. 16 Die Sekretariate sind zuständig für die Sekretariatsführung des Ressorts Bildung und der Schulkommissionen sowie für die Protokollführung der Sitzungen.

Aufgaben Sitzgemeinde

Art. 17 ¹ Die Legislative der Sitzgemeinde ist zuständig für die Genehmigung des Budgets.

² Der Gemeinderat Wattenwil ist verantwortlich für

- a) Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Abteilungsleitung Bildung
- b) Schaffung oder Aufhebung von Standorten
- c) Schaffung oder Aufhebung von Klassen
- d) Rahmenvorgaben zur Pensenplanung
- e) Schaffung oder Aufhebung von Angeboten
- f) Wahl der Schulärzt/innen, Schulzahnärzt/innen und der/des Schulzahnpflegefachfrau/-manns

Funktionendiagramm

Art. 18 ¹ Die konkreten Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im Funktionendiagramm der Gemeindeverordnung der Einwohnergemeinde Wattenwil geregelt.

² Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Wattenwil ist die Oberstufenkommission anzuhören.

Aufsicht	<p>Art. 19 Die interne Aufsicht über die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Schulqualität obliegt der Oberstufenkommission. Übergeordnet liegt die Aufsichtspflicht beim regionalen Schulinspektorat.</p>
Zusammensetzung Schulkommission	<p>Art. 20 ¹ Die Oberstufenkommission besteht aus 11 Personen, davon 4 aus Wattenwil, 2 aus Seftigen und pro weitere Anschlussgemeinde 1 Mitglied.</p> <p>² Die Kommission wird von Amtes wegen durch den/die Ressortvorsteher/in Bildung aus Wattenwil präsiert. Ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>³ Die Vertragsgemeinden schlagen ihre Vertreter/innen vor. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat Wattenwil.</p> <p>⁴ An der Kommissionssitzungen können weitere Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen, dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abteilungsleitung Bildung b) Stufenleitungen / Schulleitungen c) Vertretung der Lehrerschaft d) Sekretariat
Weitere Kommissionen	<p>Art. 21 ¹ Der Gemeinderat und die Oberstufenkommission können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Ziel, Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Personal, Anstellungsbehörden	<p>Art. 22 ¹ Der Gemeinderat Wattenwil ist zuständig für die Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Abteilungsleitung Bildung.</p> <p>² Die Oberstufenkommission ist zuständig für die Anstellungs- und Kündigungsverfahren der Schulleitungen.</p> <p>³ Die Abteilungsleitung Bildung ist zuständig für die Anstellungs- und Kündigungsverfahren Schulsekretariate inkl. Tagesschule.</p> <p>⁴ Die Schulleitung ist zuständig für die Anstellungs- und Kündigungsverfahren von Lehrpersonen, Betreuungspersonen und von pädagogischem und nicht pädagogischem Personal.</p> <p>⁵ Die Einwohnergemeinde Wattenwil ist verantwortlich für die weiteren Anstellungsverhältnisse wie Hauswart/innen, Finanzverwaltung etc.</p>
Information	<p>Art. 23 ¹ Jede Behörde wie auch die Abteilungsleitung Bildung und die Schulleitung sind verantwortlich für die interne und externe Information und Kommunikation der von ihnen gefällten Entscheide.</p> <p>² Auskunftsperson der Oberstufenkommission ist der / die Präsident/in.</p>
Zahnpflege, Schularzt	<p>Art. 24 Zahnpflege und schulärztliche Kontrollen sind gemäss übergeordnetem Recht zu veranlassen.</p>

Benützung der
Schulanlage durch
Vertragsgemeinden

Art. 25 Für die Benützung der Schulanlagen durch Anschlussgemeinden wird der ordentliche Tarif gemäss der Benützungsverordnung Gemeindeliegenschaften der Einwohnergemeinde Wattenwil geschuldet.

Schülertransport

Art. 26 Die Organisation und Kostenübernahme allfälliger Schülertransporte liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Wohnsitz-/Aufenthaltsgemeinde der Schülerin oder des Schülers.

III. Finanzielles

Schulkostenbeiträge
(Schulbetrieb,
Infrastruktur,
Gehaltskosten)

Art. 27¹ Die Schulkosten setzen sich zusammen aus den Beiträgen für die Gehaltsklassen, für den Schulbetrieb und für die Schulinfrastruktur.

² Der Gehaltskostenbeitrag wird nach den effektiven Gehaltskosten gemäss ausgewiesenen Vollzeitstellen berechnet.

³ Die Betriebs- und Infrastrukturkosten werden durch die Standortgemeinde und die Anschlussgemeinden mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 1'200.00 gemäss Art. 2 Abs. 2 des Reglements über die Spezialfinanzierung „Werterhalt Liegenschaften Oberstufenschulzentrum (OSZW) des Verwaltungsvermögens“ (SF Werterhalt VV OSZW) der Einwohnergemeinde Wattenwil abgegolten. Hinzu kommen die effektiven Schulbetriebs- und Infrastrukturkosten aufgeteilt pro Schülerin und Schüler der Standortgemeinde und der Anschlussgemeinden. Eine Änderung des pauschalen Infrastrukturbeitrags bedarf der Zustimmung der Anschlussgemeinden.

⁴ Hat die SF Werterhalt VV OSZW den maximalen Bestand gemäss Art. 2 Abs. 3 des Reglements SF Werterhalt VV OSZW erreicht, entfällt der Pauschalbeitrag gemäss Abs. 3.

Investitionen Hochbauten

Art. 28 Über Investitionen in Hochbauten entscheidet die Sitzgemeinde. Die Folgekosten aus Investitionen in Hochbauten werden über die SF Werterhalt VV OSZW durch die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden vorfinanziert.

Investitionen EDV

Art. 29¹ Investitionen in die EDV werden gemäss Beschlüssen der Oberstufenkommission und des zuständigen Kreditorgans der Sitzgemeinde getätigt.

² Die EDV ist in den effektiven Schulbetriebskosten berücksichtigt. Das ICT-Konzept hat sich nach den Empfehlungen des Kantons zu richten.

Zusätzliche Kosten

Art. 30 Aufwände, welche nicht in den Schulbetriebs- oder Infrastrukturbeiträgen gemäss Richtlinien der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern enthalten sind, werden nach Anzahl Schüler/innen weiterverrechnet. Dies betrifft z. B. die Sozialarbeit an der Schule.

Tagesschule

Art. 31¹ Für den Besuch der Tagesschule werden die Elternbeiträge gemäss dem Tagesschulreglement der Gemeinde Wattenwil erhoben.

² Die betroffenen Anschlussgemeinden schulden den Gemeindeanteil. Bei einem allfälligen Defizit der Tagesschule wird dieses durch Anzahl Betreuungsstunden geteilt und den entsprechenden Gemeinden in Rechnung gestellt.

- Stichtag für Berechnungsgrundlagen **Art. 32** Stichtag für die Anzahl Schülerinnen und Schüler ist der 15. September (Stichtag Schülerstatistik) des entsprechenden Schuljahrs.
- Rechnungsstellung **Art. 33**¹ Die Rechnungsstellung für den effektiven Schulbetriebs- und Infrastrukturbeitrag und die Pauschalbeiträge erfolgt in folgenden Etappen:
- März: Schulgeld für die Monate Januar bis Juli
 - Oktober: Schulgeld für die Monate August bis Dezember
 - Oktober: Zusätzliche Aufwände nach Art. 30 des vorangegangenen Schuljahrs
- ² Die Lehrergehaltskosten werden in Rechnung gestellt:
- März: Akontorechnung
 - Oktober: Schlussabrechnung
 - Nach Bedarf November / Dezember: Allfällige Korrekturrechnung
- ³ Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins fällig, dessen Höhe dem Zinssatz des Kantons Bern für verspätete Steuerzahlungen entspricht.

IV. Weitere Bestimmungen

- Streitigkeiten **Art. 34** Bei Streitigkeiten in Sachen Schulkostenbeiträge entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern. Bei anderweitigen Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.
- Ausfertigungen **Art. 35** Die vorliegende Vereinbarung wird zu Händen beider Parteien in zwei Originalen ausgefertigt und unterschrieben.
- Inkrafttreten **Art. 36** Der Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Gemeinden auf 01.01.2022 in Kraft.
- Aufhebung des bisherigen Vertrags **Art. 37** Mit Inkrafttreten dieses Vertrags werden alle früheren Verträge und Zusatzvereinbarungen über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in das Oberstufenzentrum Wattenwil aufgehoben.
- Änderung **Art. 38** Dieser Vertrag kann unter Zustimmung der Sitzgemeinde und aller Anschlussgemeinden jederzeit revidiert werden.
- Kündigung **Art. 39** Er gilt auf unbestimmte Zeit und kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Schuljahrs, erstmals per 31.07.2024 gekündigt werden. Bei Kündigung der Vereinbarung beenden die Schülerinnen und Schüler am Oberstufenzentrum ihre Schulzeit in Wattenwil.

Für die Sitzgemeinde:

Wattenwil,

Namens der Gemeinde Wattenwil

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Manuel Liechti

Lara Saurer

Für die Anschlussgemeinde:

Seftigen,

Namens der Gemeinde Seftigen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Urs Indermühle

Roger Feller

AUFLAGEEXEMPLAR (ENTWURF)